

Die Bischofswahlen von 1763 und 1769

von

Karl Hausberger

Das „wittelsbachische Säkulum“ der Regensburger Bistumsgeschichte hatte in der Abfolge der Fürstbischöfe Albrecht Sigmund (1668–1685), Joseph Clemens (1685–1715), Clemens August (1716–1719) und Johann Theodor (1721–1763) schon beinahe hundert Jahre angedauert, als der letztgenannte, lebenslang mit seinem geistlichen Beruf hadernde, weil in ihn von seinem Vater skrupellos hineingezwungene „Kardinal von Bayern“ am 27. Januar 1763 in seiner fürstbischöflichen Residenz zu Lüttich starb. Da keiner der nachgeborenen und mehrfach mit hohen geistlichen Pfründen in der Reichskirche ausgestatteten Prinzen aus dem bayerischen Herrscherhaus je in Regensburg residierte, war das Domkapitel nunmehr fest entschlossen, eine geeignete Persönlichkeit aus seiner Mitte zum Fürstbischof zu erwählen. Aber weder 1763 noch bei der fünfeinhalb Jahre später erneut fälligen Bestellung eines Nachfolgers für den Stuhl des hl. Wolfgang sollte das Vorhaben gelingen. Freilich fiel die Wahl von 1769 endlich auf einen Kandidaten extra gremium capituli, der dem Bistum wie dem Hochstift im krassen Unterschied zu dem erlebten Missvergnügen in den zurückliegenden Jahrzehnten gleichermaßen zum Segen gereichte.

Was allerdings nicht der Brisanz entbehrt, ist die Tatsache, dass sich bei der Wahl von 1763 mehrere auswärtige Kandidaten ins Spiel brachten, von denen ein Bewerber zum Zuge kam, der 1769 einem vormaligen Konkurrenten nach Vereinbarung eines reichlich der Simonie verdächtigen Tauschgeschäfts den Steigbügel hielt und zum Sieg verhalf. Vor allem deshalb werden nachfolgend beide Wahlvorgänge, die je einzeln bereits von Heribert Raab und Erhard Meissner in unterschiedlicher Akzentsetzung skizziert wurden,¹ noch einmal aufgerollt und im Hinblick auf ihren angedeuteten Zusammenhang analysiert.

¹ Heribert RAAB, Clemens Wenzeslaus von Sachsen und seine Zeit (1739–1812), Bd. 1: Dynastie, Kirche und Reich im 18. Jahrhundert, Freiburg-Basel-Wien 1962, S. 195–213 (ein zweiter Band ist nie erschienen); Erhard MEISSNER, Fürstbischof Anton Ignaz Fugger (1711–1787) (Studien zur Fuggergeschichte 21), Tübingen 1969, S. 132–145. – Nachfolgend verwendete Siglen: BayHStA, Kschw = Bayerisches Hauptstaatsarchiv, Kasten schwarz; BBKL = Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon; BGBR = Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg; BZAR, ADK bzw. BDK = Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg, Altes Domkapitelsches Archiv bzw. Bischöfliches Domkapitelsches Archiv; LThK = Lexikon für Theologie und Kirche; NDB = Neue Deutsche Biographie; VHVO = Verhandlungen des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg.

I. Die Wahl von 1763 – Clemens Wenzeslaus von Sachsen

1. Das Wahlgesehen

Da Johann Theodor Fürstbischof von Regensburg (ab 1721), Freising (ab 1727) und Lüttich (ab 1744) war, spielte sich das Regensburger Wahlgesehen von 1763 aufgrund der angestrebten erneuten Pfründenakkumulation für einen Kandidaten aus fürstlichem Haus in steter Wechselwirkung mit den Vorgängen in Freising und Lüttich ab. Wie bereits angedeutet, vertrat das fünfzehnköpfige Domkapitel nach dem Eintreffen der Nachricht von seinem Ableben nahezu einhellig die Meinung, nun sei es endlich an der Zeit, die dem Bistum wie dem Hochstift zum Nachteil gereichende fortwährende Abwesenheit des Regenten zu beenden. Schon bei seiner ersten Wahlwerbung für den Kandidaten des bayerischen Kurfürsten Max III. Joseph musste der hiermit beauftragte Reichstagsgesandte Heinrich Freiherr von Schneid² aus dem Mund der Führungsriege des Kapitels – des Dompropsts Joseph Maria Freiherrn von Lerchenfeld, des Domdekans Johann Karl Graf von Recordin, des Kustos Johann Adalbert Freiherrn von Bodmann und des Weihbischofs Johann Anton Freiherrn von Wolframsdorf – zur Kenntnis nehmen, dass man *in einer sach von solcher wichtigkeit, die auf eines jeden gewissen und pflichten beruhe, vorerst kein Engagement zusichern könne, denn es seyen bereits 90 jahre verflossen, daß hiesiges hochstift fast niemahlen ihren bischoff und regenten gegenwärtig gehabt, und wären die jura episcopatus in profanis et spiritualibus sehr herunter gebracht worden.* Darüber hinaus habe man in den zurückliegenden Auseinandersetzungen über Hochstiftsangelegenheiten *bey denen churbayer. regierungs- und ämbtern fast niemahlen ein gehör noch weniger justiz gefunden.* Zudem sei der verstorbene Fürstbischof nicht bereit gewesen, mit der Wahrnehmung seiner Belange einen Canonicus a latere zu beauftragen; vielmehr habe er *in weiter entfernung die angelegenheiten beyder hochstifter Freysing und Regensburg durch geheime secretarios, die deren geschäften meist unkündig gewesen, versorgen lassen.* Solches werde *dann villeicht wieder geschehen,* wenn man sich auf die Empfehlung des Kurfürsten, seinen Schwager, den Herzog Clemens Wenzeslaus von Sachsen, als Nachfolger Johann Theodors zu wählen, einlasse.³

Damit war ein klarer Standpunkt einerseits für eine Wahl e gremio capituli bezogen, der alles andere denn eine Unterwürfigkeit oder gar Servilität gegenüber dem übermächtigen kurbayerischen Nachbarn zu erkennen gibt, andererseits für den Fall, dass man bereit war, extra gremium zu schreiten, der Anspruch auf ständige Residenzpflicht in Regensburg erhoben. Aber wer in den eigenen Reihen sollte der künftige Fürstbischof von Regensburg sein? Zumindest zwei Mitglieder des Gremiums rechneten sich große Erfolgchancen aus: zum einen der Weihbischof von Wolframsdorf und zum anderen der Domdekan von Recordin.

Johann Anton Sebastian Freiherr von Wolframsdorf aus Egmatting bei München, der im römischen Collegium Germanicum studiert und sich dreizehn Jahre lang als Pfarrer und Erzdekan von Cham in der Seelsorge Lorbeeren erworben hatte, ehe er auf Nomination Johann Theodors am 3. März 1760 unter Verleihung des Titularbistums von Arethusa zum Weihbischof in Regensburg bestellt worden war, erfreute sich in der Bischofsstadt bei Katholiken wie Protestanten großer Wertschätzung

² Siehe zu ihm Walter FÜRNRÖHR, *Kurbaierns Gesandte auf dem Immerwährenden Reichstag. Zur bayerischen Außenpolitik 1663 bis 1806*, Göttingen 1971, S. 104–107.

³ Schneid an Max Joseph, Regensburg, 13. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 39–44.

und galt dem ersten Anschein nach als *ein starker rival* des sächsischen Prinzen.⁴ Allerdings hatte sich Wolframsdorf, wie der Hofrat Philipp Carl Graf von und zu Lerchenfeld-Köfering, der Schneid zur Unterstützung bei der Wahlwerbung beigeordnet worden war, am 25. Februar zu berichten wusste, im Kapitel *durch seinen bisherigen hochmuth* mancherlei Freundschaft verscherzt und überdies dadurch, *daß er abend meistens betrunken* ist.⁵ Vor allem aber standen seiner Kandidatur kirchenrechtliche Hindernisse im Weg. Denn als Titularbischof konnte Wolframsdorf nur durch ein Eligibilitätsbreve oder über eine Postulation, die eine Zweidrittelmehrheit der Wählerstimmen erforderlich machte, auf den Regensburger Bischofsstuhl gelangen. Gleichwohl war er bis zuletzt nicht gänzlich chancenlos, da er anfangs April ein in Rom erwirktes Eligibilitätsbreve vorweisen konnte und im Chorbruder Alois Bonaventura Freiherrn von Preysing, der ihn im Weihbischofsamt beerben wollte, einen ergebensten Parteigänger hatte.⁶ Außerdem glaubte er, mit den Voten des Seniors und Scholasters Johan Karl Freiherrn von Vöhlín sowie des Kapitulars Adam Ernst Freiherrn von Bernclau rechnen zu dürfen.⁷

Neben Wolframsdorf hegte der Domdekan Johann Karl Jakob Graf von Recordin Hoffnung auf den Bischofsstuhl, obschon die Erfahrung seit Generationen lehrte, dass das Leitungsamt des Kapitels eher nicht für die bischöfliche Würde prädestinierte; nur selten war seit dem 17. Jahrhundert im Bereich der *Germania Sacra* die Wahl auf einen Domdekan gefallen. Bei Recordin, der zweifellos über große Geschäftstüchtigkeit verfügte und als gleichzeitiger Präsident des Hof- und Kammerrats durch den Agenten des Hochstifts über die an der römischen Kurie herrschenden Maximen bestens informiert war, kam erschwerend hinzu, dass ihn die Art und Weise, wie er seine Geschäftsbereiche zu handhaben pflegte, den Kapitularen wenig sympathisch machte. Jedenfalls gewann der kurfürstliche Hofrat von Lerchenfeld bei seiner Sondierung der Wählerstimmung Ende Februar den Eindruck, Graf Recordin habe *iezo eine geringe parthie*, und führte zur Begründung an: *Er ist denen übrigen hb. confratribus allzschlaue und mißtrauisch, so daß man ihme und seinen worthen nicht viel trauet*. Er konferiere mit seinen Chorbrüdern *wenig* und wolle *alles in geheime und im trüben tractiren*. Man sähe im Kapitel voraus, dass der Domdekan als Bischof *alles reformiren und auf die vergrößierung seiner einkünfte, und erreichung seines großen nepotismi – da er jetzt schon vieles geld seinen befreundten zuschicket – bestens bedacht seyn werde*.⁸

Auswärtige Interessenten für den Regensburger Bischofsstuhl gab es deren fünf. Allerdings traten nicht gleich alle anfangs als Bewerber auf, sondern neben dem Wettiner Prinzen Clemens Wenzeslaus zunächst nur der schon betagte und stets kränkelnde Augsburger Fürstbischof Joseph Landgraf von Hessen-Darmstadt.⁹ Er

⁴ Näheres zu Wolframsdorf bei Karl HAUSBERGER, *Satis dignus – valde dignus – dignissimus*. Die Informativprozesse für fünf Regensburger Weihbischöfe der Frühen Neuzeit, in: BGBR 47 (2013), S. 73–94, hier S. 90–92.

⁵ Lerchenfeld an Max Joseph, München, 25. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 91–94.

⁶ Schneid an Baumgarten, Regensburg, 4. März 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 172.

⁷ Vgl. zum ganzen Abschnitt RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 198 f.

⁸ Lerchenfeld an Max Joseph, München, 25. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 91–94.

⁹ Zu ihm Peter RUMMEL, Joseph, Landgraf von Hessen in Darmstadt (1699–1768), in: Erwin GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1803*. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1990, S. 208–210.

hatte gleich nach dem Eintreffen der Todesnachricht aus Lüttich dem bayerischen Kurfürsten seinen Verzicht, in Lüttich zu kandidieren, angeboten, wenn man ihm im Gegenzug zum Bischofsstuhl von Freising oder Regensburg ver helfe. Zudem bat er unter Hinweis auf sein Eligibilitätsbrevé für alle Bistümer in Deutschland am 7. Februar den Kaiser, ihm zur Erlangung eines der drei durch Johann Theodors Tod vakant gewordenen Hochstifte behilflich zu sein.¹⁰ In seinem Bewerbungsschreiben an das Regensburger Domkapitel erbot sich Fürstbischof Joseph, *die ruinöse gebäu der hiesigen residenz, und des schloss zu Wörth wiederum in guten, und wohnhaften stand nicht nur herzustellen, sondern selbe auch gebührendt mit mobilien zu versehen*. Dem Wunsch des Kapitels nach einem Regenten vor Ort, der ihm nicht verborgen geblieben war, versuchte er mit der Bereitschaft gerecht zu werden, *sich öfters in Regensburg einzufinden*, was angesichts der Gegebenheit, dass er ohnedies im nicht allzu weit entfernten Augsburg residiere, kein Problem darstelle. Er erfreue sich auch eines guten Einvernehmens mit dem bayerischen Kurfürsten, wolle allerdings sein Bewerbungsgesuch *in so weith limitiren*, dass er dem von ihm hochgeschätzten Prinzen Clemens Wenzeslaus den Vortritt lasse und somit nur für den Fall von dessen mangelnder Akzeptanz kandidiere.¹¹

Am 10. Februar erhielt der Reichstagsgesandte von Schneid von dem auch für kirchliche Angelegenheiten zuständigen kurfürstlichen Konferenzminister Johann Joseph Grafen von Baumgarten den Auftrag, er solle es sich ungesäumt, jedoch behutsam angelegen sein lassen, den Herzog Clemens Wenzeslaus von Sachsen, *disen würdigsten prinzen, denen sammentlichen dom-capitularen alda, bevorderist aber denen jenigen, welche in unseren chur-landen gebohren, ansässig oder begüttert synd, zu geneigter deferenz bestermassen anzuempfehlen*.¹² Schon zwei Tage zuvor hatte sich Baumgarten diesbezüglich an seinen Vetter im Regensburger Kapitel, den Dompropst Joseph Maria Freiherrn von Lerchenfeld, gewandt, der ihm am 11. Februar zurückschrieb, er wolle sich der Sache zwar nachdrücklich annehmen, müsse aber mitteilen, dass seine Chorbrüder bezüglich der Wahl noch unentschlossen seien und abwarten wollten, welche Absichten man in Freising und Lüttich hege. Auch könne er nicht verhehlen, dass im Kapitel großer Unmut darüber herrsche, dass seit der Wahl von 1667 [korrekt 1668] von Fürstbischöfen aus dem Hause Wittelsbach gegebene und in den Wahlkapitulationen feierlich beeidigte Versprechen nicht eingelöst wurden, ja dass das Hochstift *loco dessen mit schulden oneriret worden* sei. Nicht einmal der Domkirche habe man ein Legat hinterlassen, *so das lezte testamtent leider bewehret*. Im Übrigen erleide die Wahlangelegenheit vorerst auch deshalb Aufschub, weil seit 1667 [korrekt 1685] kein fürstbischöflicher Todesfall mehr zu beklagen war, so dass *das castrum doloris cum omnibus requisitis vor 4 oder 5 wochen nit beygeschafft werden könne*.¹³

Unterm gleichen Datum wie der Dompropst beantwortete der Domdekan namens des Kapitels die Empfehlung, die der Kurfürst in seinem Reskript auf das Kondolenzschreiben vom 4. Februar für Clemens Wenzeslaus ausgesprochen hatte. Die für

¹⁰ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 197 f.

¹¹ „Substanz“ des Bewerbungsschreibens des Augsburger Fürstbischofs, ohne Ort und Datum, aber wohl vor dem 7. Februar 1763 aus Mannheim an das Domkapitel adressiert. BayHStA, Kschw 2524, fol. 10.

¹² Baumgarten an Schneid, München, 10. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 13.

¹³ Dompropst Lerchenfeld an Baumgarten, Regensburg, 11. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 14.

sich sprechende, höchst geschickt formulierte Antwort des diplomatisch versierten Grafen von Recordin lautete ad verbum, wie folgt:

Aus dem huldreichesten recondolenz respec[ti]ve antwort schreiben de dato München den 4^{ten} labentis haben wür in tiefester ehrenbiettung erlesen, welcher-massen euer churfürstl. Drtl. pp. bey khonfftiger bischofs-wahl uns das interesse s.^{er} königl. hoheit herrn herrn herzogen Clementis von Sachsen p. zuempfehlen gnädigist geruhet.

Diesem durchlauchtigsten candidato wirdet sich wohl nit leicht einig anderer entgegen stellen, und liget die devoteste rucksicht des regensburgischen dom-capituls auf das durchläuchtigste churhaus Bayrn so hell am tag, als es notorisch ist, daß vier des-selben höchst verehrliche sprossen benantlich Albertus Sigismundus, Josephus Clemens, Clemens Augustus und Joannes Theodorus, der älteren in vorgehenten saeculis zugeschweigen, durch 96 Jahr ohne unterbruch disen bischofl.^{en} stuel innen gehabt. Mann mueß auch der gedächtnuß dieser fürsten die gerechtigkeit widerfahren lassen, daß solche mit vielen und erhobenen fürstlichen gaaben und tugenten gebranget haben.

Bey allem deme dürfften euer churfürstl.^{en} Durchl. pp. uns es zur gemüets blödigkeit und gahr zu geringen einsicht anrechnen, wann wür hochstderoselben die schädliche folgen, so einem so weitschichtigen bistum aus ewiger abwesenheit seines haubts und oberhirten nothwendig zuewachsen, und disorths laider nur allzwiell empfunden worden, sollten schlechterdingen verhalten.

Euer churfürstl.^{en} Durchl. pp. in dero landen sich der gröste thail dieses bistum erstrockhet, lieget an gueter bestellung diser regensburgischen kirchen am vorzüglichsten daran, und werden uns zu kheiner ungnade deiten, wann wür unsere wahlstimmen bis zu näherer einsicht deren umständen und weitem vorfällen annoch in suspenso halten, und seiner zeit die erleichtung von oben gewertigen, in wie weit wür ohne abbruch unserer pflicht dero gnädigisten gesinnung, die wür inzwischen in unterthänigkeit verehren, uns zu nähern im stand seyn derfften. Anmit zu churfürstl.^{en} höchsten hulden uns diemüethigst empfelchen.¹⁴

Damit stand von vornherein zu erwarten, dass sich die Wahlwerbung des Komitialgesandten von Schneid schwierig gestalten werde. Als erste Kapitulare konnte er seinen Vetter Marquard Anton Freiherrn von Beroldingen und natürlich auch seinen Sohn Valentin Anton, den späteren Regensburger Weihbischof, gewinnen. Beide bekundeten auf das kurfürstliche Empfehlungsschreiben an alle Domkapitulare vom 13. Februar hin ihr *unabänderliches und standhaftes engagement* für den sächsischen Prinzen und versicherten außerdem, dessen Wahl den übrigen Kapitularen nachdrücklich zu empfehlen.¹⁵ Der Domdekan von Recordin stand der Kandidatur eines fürstlichen Prinzen aus schon genannten Gründen, vor allem aber der eigenen Ambitionen halber von Anfang an ablehnend gegenüber, und bei der Unterredung mit dem Dompropst Freiherrn von Lerchenfeld, dem Baron von Bodmann, dem Grafen von Lerchenfeld-Köfering und dem Weihbischof von Wolframsdorf gewann der Reichstagsgesandte den Eindruck, dass sie sich vorher über die Art und Weise ihrer dilatorischen Erklärungen *unterredet, und concertirt* hatten. Denn *einer wie*

¹⁴ Domkapitel an Max Joseph, Regensburg, 11. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 17.

¹⁵ Valentin Anton von Schneid an Max Joseph, Regensburg, 19. Februar 1763; Beroldingen an Max Joseph, Regensburg, 20. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 21 f., 25.

der andere äußerte, er lege sich dem Kurfürsten zu Füßen und verehere dessen Empfehlung mit tiefstem respect, doch könne er sich nicht schon jetzt, wo die erst nach 3 wochen für sich gehende exequien noch nicht gehalten worden, und kein wahl tag bestimmt seyen, in ein engagement einlassen, zumal nicht in einer sach von solcher wichtigkeit, die auf eines jeden gewissen und pflichten beruhe. Sodann brachten diese Herren laut Schneids Bericht hinsichtlich der Kandidatur des sächsischen Prinzen ebenso „konzertiert“ die negativen Erfahrungen mit Regenten aus fürstlichem Haus, namentlich mit dem jüngst verstorbenen, ungeschminkt zur Sprache.

Bei solcher Lage der Dinge riet der Gesandte zu einem energischeren Vorgehen. Nun sei es seines Erachtens an der Zeit, der insgeheimen Abmachung, die vermutlich unter der Regie des Dompropsts, Domdekans und Weihbischofs – deren jedern velleucht selbst eine hoffnung zu hiesigen bischöfl. inful in die augen schimmeret – getroffen wurde, ohne längerem zuwarthen entgegenzuwirken, indem man wenigstens sechs bayerische Kavaliere von ihr abspenstig mache. Dies könne entweder durch ein kurfürstliches Handschreiben geschehen oder durch nachdrückliche Vorstellungen von hohen Ministern und von Verwandten, deren Einflussnahme sie Gehör schenken. Darüber hinaus sollten die Österreicher im Domkapitel, nämlich der Domdekan von Recordin und der Kapitular Ernst Graf von Regal, durch ein Handschreiben der Kaiserin zugunsten des sächsischen Prinzen disponiert und der österreichische Reichstagsgesandte Freiherr von Buchenberg entsprechend instruiert werden. Dann dürfte sich das hiesige Wahlgeschäft ungemein erleichtern, da der Domdekan bey dem capitul ein grosses ansehen, vertrauen und gewicht hat.¹⁶

Schneids Berichte über die Fortsetzung seiner Wahlwerbung klangen wenig erfolgversprechend. Zwar beteuerten fast alle Kapitulare ihre Ergebenheit gegenüber dem bayerischen Landesherrn, doch kein einziger ließ sich zu einer verbindlichen Erklärung für den Wittelsbacher Kandidaten herbei. Der Freiherr von Preysing – wie erwähnt ein entschiedener Parteigänger des Weihbischofs Wolframsdorf – wünschte sich in ersterer Hinsicht gar die Gelegenheit, dem Kurhaus seine Dankbarkeit und Devotion bis auf den letzten blutstropfen zu bezeigen, aber eine verbindliche Zusage im anstehenden Wahlgeschäft wollte er gleichwohl nicht abgeben: Die Exequien seien noch nicht vollzogen, der Wahltermin stehe noch nicht fest, und überdies müsse er zuvor mit seinem gewissen zu rath gehen, und den heiligen geist anruffen, auch der sach weiter und näher nachdencken. Der Senior Baron von Vöhlin erklärte, erst gelte es, den hauptstein des anstosses aus dem Weg zu räumen, nämlich die Unklarheit, ob Clemens Wenzeslaus Fürstbischof von Lüttich werde oder nicht. Denn wenn Ersteres der Fall sein sollte, dann thätte hiesiges bisthum abermahlen das schicksaal betreffen, daß selbes seinen regenten zu keiner zeit gegenwärtig, und in der nähe, sondern weit entfernt haben würde.¹⁷ Auf die schroffste Ablehnung stieß Schneid beim Domkapitular Karl Ludwig Freiherrn von Lerchenfeld-Süßbach. Er ließ sich in seiner unartigen erklärung wider den vom Kurfürsten empfohlenen sächsischen Prinzen von der Meinung nicht abbringen, dass das Hochstift Regensburg einen eigenen Bischof vonnöten habe, weil genugsame proben vorhanden seyen, daß unter der regierung solcher grossen herren die hochstifter übel administriret, und insbesondere geist- und weltl. dienststellen, so gar auch pfarreyen

¹⁶ Schneid an Max Joseph, Regensburg, 13. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 39–44.

¹⁷ Schneid an Max Joseph, Regensburg, 14. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 45–48.

*an unwürdige persohnen hingegeben würden; wie leyder unter letzteren regierung nur zu viell geschehen seye.*¹⁸

Aber immerhin konnte der Gesandte am 16. Februar nach München berichten, dass nun sein Kollege von Buchenberg von der Kaiserin Maria Theresia den Auftrag erhalten habe, sich bei den österreichischen und schwäbischen Domkapitularen, nämlich bei den Grafen von Recordin und Regal sowie bei den Freiherren von Bodmann und Vöhlín, für Clemens Wenzeslaus zu engagieren. Eine erste Frucht dieses Engagements sei bereits zu verzeichnen, denn der Graf von Regal habe ihm, Schneid, mittlerweile kundgetan, es gebe für ihn, sofern man nicht in gremio verbleiben wolle, keinen würdigeren Kandidaten als den Herzog Clemens Wenzeslaus. Außerdem habe Buchenberg, der auch die Reichstagsstimme des Fürstbischofs von Konstanz führe, das jüngst ausgestreute Gerücht von dessen Bewerbung in Abrede gestellt, was sich dann allerdings als unzutreffend herausstellte.¹⁹

Da die Familie Lerchenfeld gleich mit drei rentitenten Mitgliedern im Domkapitel vertreten war, hat Kurfürst Max III. Joseph auf Schneids Anregung, verwandtschaftliche Beziehungen spielen zu lassen, den Hofrat Philipp Carl Graf von und zu Lerchenfeld-Köfering zur Förderung des Wahlgeschäfts nach Regensburg entsandt. Er konnte am 25. Februar berichten, dass er sowohl seinem Bruder, dem Domkapitular Joseph Carl Ignaz, als auch seinem Vetter, dem Dompropst Joseph Maria, ein positives Votum für Clemens Wenzeslaus abgerungen habe. Auf heftigen Widerstand aber sei er bei dem auch in Freising präbendierten Freiherrn von Lerchenfeld-Süßbach gestoßen. Dieser habe sich erst nach der Drohung, *daß er des teufels würde*, wenn er nicht den sächsischen Prinzen *qua dignissimo et utilissimo* wähle, bereit erklärt, seine Stimme in Regensburg mit der des Dompropsts und in Freising mit der des Kapitulars Edlweck zu konformieren. Auch den Domdekan wollte Hofrat von Lerchenfeld für Clemens Wenzeslaus gewinnen, stieß dabei aber auf unüberwindbare Barrieren. Mit dem Grafen von Recordin, so kommentierte er, sei bis auf Weiteres *wenig anzufangen*; dieser müsse erst *seinen bischöfflichen geist* aufgeben und begreifen, *daß er nicht reussiren kann.*²⁰

In zeitlicher Parallele zu den Bemühungen Lerchenfelds konnte Schneid weitere Kapitulare für den Wettiner Prinzen gewinnen, nämlich Max Karl Freiherrn von Lüzelburg, Adam Ernst Freiherrn von Bernclau, den späteren Weihbischof, und Johann Adalbert Freiherrn von Bodmann. Somit schien am 26. Februar, nachdem die drei Herren von Lerchenfeld ihren Widerstand aufgegeben hatten, die Mehrheit von acht Stimmen für Clemens Wenzeslaus gesichert. Doch gewonnen war die Wahl mitnichten. Denn noch ließ das Eligibilitätsbreve auch für Regensburg auf sich warten, und zudem war völlig ungewiss, ob Papst Clemens XIII. angesichts der seit 1731 geübten strengeren Kurialpraxis bei Bistumskumulationen die Konfirmation für ein drittes Bistum erteilen werde.²¹ Überdies traten im März weitere auswärtige Bewerber auf den Plan, und zwar neben dem gänzlich chancenlosen Konstanzer Fürstbischof und Kardinal Franz Konrad Freiherrn von Rodt²² der Passauer Fürstbischof

¹⁸ Schneid an Max Joseph, Regensburg, 15. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 54–56.

¹⁹ Schneid an Max Joseph, Regensburg, 16. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 57f.

²⁰ Lerchenfeld an Max Joseph, München, 25. Februar 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 91–94.

²¹ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 204.

²² Zu ihm Rudolf REINHARDT, Roth, Franz Konrad Kasimir Ignaz Reichsfreiherr von (1706–1775), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803 (Anm. 9), S. 382 f.

Joseph Maria Reichsgraf von Thun und Hohenstein²³ sowie der Ellwanger Fürstpropst Anton Ignaz Reichsgraf Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn.²⁴

Der Passauer Fürstbischof bekundete dem Domkapitel als ganzem sowie per Handschreiben jedem Kapitular am 7. März sein Interesse am Regensburger Bischofsstuhl.²⁵ In unserem Zusammenhang bedarf jedoch nur die Kandidatur des Fürstpropsts von Ellwangen einer näheren Beleuchtung, weil dieser auf sie beim Wahlgeschehen von 1768/69 nochmals Bezug nahm. Fugger ließ sein Bewerbungsschreiben vom 20. März den Domherren durch seinen Hofrat Joseph Anselm Adelmann von Adelsmannsfelden unter zwei Gesichtspunkten erläutern. Zum einen benannte er seine eigenen Motive für die Kandidatur, zum anderen Gründe, die das Regensburger Kapitel bewegen dürften, sein Augenmerk vor anderen Kompetenten auf ihn zu richten.²⁶

In ersterer Hinsicht verlieh Fugger durch Adelmann zunächst der Überzeugung Ausdruck, *daß in einem hochwürdigen dom-capitular-gremio zu Regensburg viele herren sich befinden, die mit allem fug sich selbstn um die dortig-erledigte bischöfl. e würde bestreben werden.* Seine Bewerbung gelte daher nur für den Fall, dass man extra gremium schreiten wolle. Als Hauptmotiv für sie gab er an, dass ihn die bischöfliche Würde im Exemtionsstreit der Fürstpropstei Ellwangen mit Augsburg *ohne geringsten abbruch des hochstifts Regensburg in bessere richtigkeit und ansehen* versetzen würde, denn dann könnte er die bischöflichen Funktionen in seinem Hoheitsbereich selbst tätigen, die er *dermalen anderen ordinarii ob defectum ordinis episcopalis öftters nicht ohne irrungen überlassen* müsse. Vorteilhaft hinzu komme, dass sich *bei der nicht allzuweiten entlegenheit zwischen Ellwangen und Regensburg* die Reise von hier nach dort *sowohl zu wasser als zu land* jeweils in kurzer Zeit bewerkstelligen lasse.

Beweggründe für das Domkapitel, Fugger unter den auswärtigen Bewerbern zu bevorzugen, gab es den Darlegungen seines Unterhändlers zufolge mehr als genug. Die erhabenen Eigenschaften des Fürstpropsts in sittlicher wie geistig-geistlicher Hinsicht seien gemeinkundig, desgleichen sein gutes Einvernehmen mit dem Ellwanger Stiftskapitel, dem er gleich beim Regierungsantritt seine Großmut bezeugt habe. Die konfliktfreie Zusammenarbeit des friedliebenden Propsts mit dem Kapitel bekamen bald auch die Stiftsnachbarn zu spüren, indem alte Differenzen beigelegt

²³ Zu ihm August LEIDL, Thun und Hohenstein, Josef Maria Reichsgraf von (1713–1763), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803 (Anm. 9), S. 511–513. – Die Angabe bei RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 197, der Fürstbischof von Seckau Leopold Ernst Reichsgraf von Firmian, Thuns Nachfolger in Passau, habe sich um Regensburg beworben, beruht auf einem Missverständnis. Die einschlägigen Archivalien bezeugen einhellig die Bewerbung des Fürstbischofs von Passau, und da Firmian erst am 1. September 1763 zum Bischof von Passau gewählt wurde, kann es sich bei dem Bewerber nur um den amtierenden, am 15. Juni 1763 verstorbenen Fürstbischof von Thun handeln.

²⁴ Zu ihm Karl HAUSBERGER, Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn, Anton Ignaz Reichsgraf (1711–1787), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803 (Anm. 9), S. 134–136.

²⁵ Abschrift von Thuns Handschreiben an jeden Regensburger Domkapitular. BayHStA, Kschw 2524, fol. 174.

²⁶ *Gründe, wodurch s. e hochfürstl. gnaden von Ellwangen bewogen worden, sich in die competenz um das bistum Regensburg zu sezen. – Gründe, so ein hochwürdiges domb-capitul in Regensburg bewögen dörrften, ebender auf s. e hochfürstl. gnaden von Ellwangen, als auf einen anderen competenten zu gehen, falls extra gremium geschritten werden wolltte.* BayHStA, Kschw 2524, fol. 213 f.

und durch ein freundschaftliches Verhältnis ersetzt wurden. Die Ellwanger Hofkammer verfuhr seit Fuggers Regierungsübernahme *mit aller billigkeit* und gewährte den Untertanen hinsichtlich der Abgaben und Steuern äußerste Schonung; auch besolde sie alle Bediensteten quartalsweise pünktlich. *Diese ohne schmeicheley und mit kundbarem grund angeregte beschaffenheit* dürfte sich für das Hochstift Regensburg unter Fuggers Regentschaft sehr vorteilhaft auswirken. Der Fürstpropst benötigte auch nicht die zur Postulation erforderliche Zweidrittelmehrheit der Stimmen, da es so gut wie sicher sei, dass er ein Eligibilitätsbrevé erhalten werde. Dem Wunsch des Regensburger Kapitels, einen Bischof zu erhalten, *welcher die mehrere zeit anwesend wäre*, werde er bereitwillig nachkommen, weil sich das Ellwanger Stift in guter Ordnung befinde und er durch seinen jährlich jeweils längeren Aufenthalt in Regensburg beim Reichstag *ein mehreres ansehen* gewinnen könnte. Da indes ständig verlautete, der Kurfürst von Bayern wolle dem Prinzen Clemens Wenzeslaus von Sachsen zum Regensburger Bistum verhelfen, erkläre er, Adelman, auftragsgemäß: *Hat nun dieses seine gute richtigkeit, so gedencken s. hochfrstl. Gd. einem so großen und fürtreffl.^{en} prinzen mit ihrer competenz keineswegs, und eben so wenig als einem ex gremio schädlich oder hinterlich zu seyn, sondern gönnen dieses glücke von herzen gerne dahin.*

Mit dieser abschließenden Limitierung konnte Fuggers Bewerbungsschreiben jetzt schon ad acta gelegt werden, sofern Clemens Wenzeslaus seine Kandidatur aufrechterhielt, was selbstredend der Fall war. Am 13. März, also eine Woche vor Fuggers Bewerbung, übermittelte der kurfürstliche Konferenzminister Baumgarten dem Reichstagsgesandten Schneid eine in zweifacher Hinsicht beruhigende Nachricht: zum einen die Gewährung des Wählbarkeitsbrevés für Clemens Wenzeslaus und zum anderen die Versicherung des Kardinalprotektors Albani, dass Rom im Falle seiner Postulation die Konfirmation für drei Bistümer nicht verweigern werde.²⁷ Damit waren allem Anschein nach die oben genannten Hindernisse aus dem Weg geräumt, zumal mittlerweile auch die für eine Postulation erforderliche Stimmenzahl als so gut wie gesichert gelten konnte. Vom 17. März datiert eine Liste aus Schneids Feder, der zufolge bis dahin zehn Domkapitulare ein schriftliches Wahlversprechen für Clemens Wenzeslaus abgegeben hatten, nämlich Schneid, Beroldingen, Lüzelsburg, Bernclau, Bodmann, Regal, Lerchenfeld-Köfering, Gumpenberg, Vöhlin und Königsfeld. Mündliche, aber nur vage und daher zweifelhafte Zusagen gaben der Dompropst Lerchenfeld und der Kapitulare Lerchenfeld-Süßbach. Nach wie vor der Wahlwerbung des Komitialgesandten unzugänglich erzeigten sich der Domdekan von Recordin, der Weihbischof von Wolframsdorf und der Domherr von Preysing.²⁸

Auch Schneids Auflistung der Stimmenverteilung vom 26. März verzeichnet als standhaftest auf der Seite des sächsischen Prinzen stehend die genannten zehn Kapitulare, nur mit dem Unterschied, dass sich die Herren Lerchenfeld-Süßbach und Preysing mittlerweile unter der Bedingung für Clemens Wenzeslaus erklärt hatten, *wan die wahl extra gremium geschehen sollte.*²⁹ Auf einer dritten Liste zur Wahlgesinnung der Regensburger Domherren vom 7. April fehlt in der Reihe der als

²⁷ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 204 f.

²⁸ *Liste deren herrn capitularen zu Regenspurg, so ihrer schriftl. partei zusagen abgegeben, verfasst den 17. martii 1763.* BayHStA, Kschw 2524, fol. 181.

²⁹ *Liste deren jenigen Regensp. dhom-capitularen, welche zu faveur ihrer königl. hohetprinzen Clement schriftl. positive zusagen von sich gegeben, entworfen den 26. martii 1763.* BayHStA, Kschw 2524, fol. 222.

constantissimi apostrophierten Votanten der Name des Kapitulars Vöhlin, der nun nur mehr für Clemens Wenzeslaus stimmen wollte, wenn dieser *eligiret und nicht postuliret werden müste*. Der Dompropst von Lerchenfeld stellte die gleiche Bedingung mit dem Zusatz, sofern man sich nicht auf einen Kandidaten e gremio einigen könne. Damit stand er auf einer Linie mit den Kapitularen Preysing und Lerchenfeld-Süßbach, die, wie gesagt, nur bei einer Wahl extra gremium für den sächsischen Prinzen votieren wollten. Der Domdekan Recordin und der Weihbischof Wolframsdorf versagten sich noch immer einer Erklärung mit der Begründung, sie möchten sich das freie Votum bis zum Wahlakt selbst vorbehalten, wobei sie allerdings laut Schneid den Anschein erweckten, dass sie *nicht guth gesinnt* sind.³⁰

Die wechselnde Stimmung bei einigen Regensburger Wählern und die von ihnen hinsichtlich der Frage Wahl oder Postulation gestellten Bedingungen hingen zuvorderst damit zusammen, dass Clemens Wenzeslaus die Nachfolge in allen drei Bistümern Johann Theodors anstrebte. Zwar hatte er ein Wählbarkeitsbreve, das sich auf Lüttich, Freising und Regensburg bezog, jedoch mit der Einschränkung, dass er nur zwei der drei Bistümer annehmen dürfe. Da aber das Hochstift Regensburg in der Wertschätzung zweifelsohne hinter den beiden anderen rangierte, begab sich das Kapitel, wenn es den Wettiner Prinzen wählte, in die Gefahr, dass die Wahl von Rom annulliert werde und das Bestellungsrecht an den Papst falle. Einen Ausweg aus dieser vertrackten Situation bot gewiss die Postulation, doch war ihre Bestätigung als reine Gnadensache dem Papst anheimgestellt, so dass auch sie die Gefahr der Devolution des freien Wahlrechts in sich barg.

Die noch Mitte März recht günstige Situation für Clemens Wenzeslaus, dem immerhin eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen schriftlich oder mündlich zugesichert war, verschlechterte sich bald darauf durch verschiedene Ereignisse, Indiskretionen und Gerüchte merklich. Die Abreise des sächsischen Prinzen am 21. März nach Lüttich und die Berichte über den Gang der dortigen Wahlverhandlungen sowie jener zu Freising weckten mancherlei Argwohn. Außerdem dämpfte das hartnäckig sich haltende Gerücht von der bevorstehenden Begründung einer Wettiner Sekundogenitur die Stimmung der Kapitulare empfindlich. Der Dompropst und der Domdekan wollten nämlich aus München erfahren haben, dass Clemens Wenzeslaus die drei Bistümer nur anstrebe, um auf Regensburg sofort nach der Wahl zugunsten eines seiner Neffen verzichten zu können. Für Verunsicherung bei den Regensburger Domherren sorgten auch die verlockenden Angebote im Bewerbungsgesuch des Ellwanger Fürstpropsts vom 20. März, der zudem durch seinen Rat Adelman von Adelmansfelden auf dessen Neffen, den Kapitular Bodmann, einzuwirken suchte. Eine Aufhellung der Stimmung bei der Partei von Clemens Wenzeslaus bewirkte dann allerdings die um den 23./24. März eintreffende Nachricht von der fast aussichtslosen Lütticher Kandidatur des sächsischen Prinzen, entzog sie doch den Anti-Clementinern im Kapitel ihr Hauptargument in den bisherigen Wahlverhandlungen.³¹

Bei deren Fortsetzung war es nun Ziel der kurbayerischen und kursächsischen Bestrebungen, die Termine der Bischofswahlen in Freising, Regensburg und Lüttich so aufeinander abzustimmen, dass der clementinischen Partei in Regensburg nach den Wahlen in Freising und Lüttich noch hinreichend Zeit verblieb, den sichersten

³⁰ *Entwurff deren wahlgesinnung hiesig. Regenspurgischer herren dhom-capitularen, den 7. april 1763.* BayHStA, Kschw 2524, fol. 274.

³¹ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus, (Anm. 1), S. 206f.

Weg zur Erreichung des erstrebten Ziels ausfindig zu machen, entweder den der Wahl oder den der Postulation. Da die Freisinger Wahl vor jener in Lüttich anberaumt war, durfte der Regensburger Wahl- oder Postulationsakt somit erst vonstattegehen, wenn eine zuverlässige Nachricht über den Wahlausgang in Lüttich vorlag. Dies hieß konkret, der Regensburger Wahltermin musste um rund eine Woche nach dem Lütticher Termin angesetzt werden, und nach dem Eintreffen des Kuriers aus Lüttich, der etwa vier Tage unterwegs war, galt es für den bayerischen Wahlgesandten, in kürzester Zeit die Gefolgsleute des sächsischen Prinzen im Kapitel zu einer Wahl oder zu einer Postulation zu dirigieren. Nachdem Klarheit darüber hergestellt war, dass die Wahlfrist nicht, wie man zunächst besorgte, ab dem 27. Januar, dem Todestag Johann Theodors, sondern erst ab dem 1. Februar, dem Tag des Bekanntwerdens der Vakanz (a die notitiae mortis defuncti episcopi), lief, zeigte sich das Kapitel bereit, den schon früher festgelegten Wahltermin innerhalb der im Wiener Konkordat gewährten Dreimonatsfrist auf den 27. April zu verschieben.³²

Doch dann trat ein Ereignis ein, das in München wie in Regensburg für Aufregung und Kopfschütteln sorgte. Offenbar unter dem Eindruck seines herzlichen Empfangs in Lüttich und wachsender Erfolgsaussichten erklärte Clemens Wenzeslaus mit Schreiben vom 10. April dem bayerischen Kurfürsten gegenüber den Verzicht auf Regensburg zugunsten des Augsburger Fürstbischofs Joseph. Hinter diesem überraschenden Schritt stand ein handfestes Tauschgeschäft: Bischof Joseph hatte dem Wettiner Prinzen die Koadjutorie des Bistums Augsburg in Aussicht gestellt, und mit Schreiben vom 16. März hatte sich auch Papst Clemens XIII. grundsätzlich mit dessen Koadjutorwahl einverstanden erklärt, freilich daran den Rat knüpfend, erst den Ausgang der Wahlen in Freising, Lüttich und Regensburg abzuwarten. Sollte Clemens Wenzeslaus nur in einem Bistum gewählt werden, stehe der Augsburger Koadjutorie nichts im Wege, bei der Annahme der Wahlen in zwei Bistümern, erledi-ge sie sich von selbst.³³

Mit einer solchen Wende hatte im Regensburger Domkapitel niemand gerechnet, und keiner der Kapitularer wollte von der Wahl des Augsburger Fürstbischofs etwas wissen, ungeachtet des kurfürstlichen Auftrags an Schneid, er solle die Stimmen der Clementiner nun unverzüglich dem hessischen Landgrafen zuführen. Allerdings galt die Weisung des Gesandten nur insoweit, als begründete Aussicht bestand, diesen neuen Kandidaten durchzubringen; andernfalls sollte er einen Dritten favorisieren, etwa den Fürstpropst von Ellwangen oder den Fürstbischof von Passau. Die Clementiner im Regensburger Kapitel reagierten noch am gleichen Tag, da die Nachricht vom Ausgang der Wahl in Freising eintraf – dort hatte Clemens Wenzeslaus am 18. April alle vierzehn Stimmen erhalten –, mit dem festen Entschluss, in gremio zu bleiben. Das gesamte Kapitel aber erklärte am 20. April auf eine entsprechende Anfrage Schneids, dass es, sollte Clemens Wenzeslaus definitiv nicht kandidieren, den Domdekan oder den Fürstpropst Fugger wählen werde.³⁴ Tags zuvor hatte Schneid von Minister Baumgarten zwei neue Instruktionen erhalten. Die erste erteilte ihm den nachgerade unerfüllbaren Auftrag, die Parteigänger des sächsischen Prinzen bei der Stange zu halten, aber gleichzeitig für Fürstbischof Joseph zu wir-

³² Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 207f.

³³ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 209f.

³⁴ Schneid an Baumgarten, Regensburg, 21. April 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 328; RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 211f.

ken.³⁵ Die zweite Instruktion wies ihn an, zu erkunden, ob die Clementiner bereit seien, geschlossen für den Ausburger Fürsten zu stimmen; wenn dies nicht der Fall sei, solle er darauf hinarbeiten, dass Clemens Wenzeslaus je nach Umständen entweder gewählt oder postuliert werde.³⁶

Wenige Tage später nahm das Regensburger Wahlgeschäft eine neuerliche und nun die entscheidende Wende. Am Morgen des 24. April überbrachte ein Kurier aus Lüttich die Nachricht vom dortigen Wahlausgang. In einer Doppelwahl war Clemens Wenzeslaus am 20. April trotz massiver Unterstützung der Höfe von Versailles und Wien seinem Gegenkandidaten Charles Nicolas Alexandre d'Oultremont nach erregten Auseinandersetzungen, die eine Wahlanfechtung nach sich ziehen sollten, bei einem Stimmenverhältnis von 19 zu 31 unterlegen.³⁷ Nun erhielt Schneid aus München die Weisung, dem sächsischen Prinzen durch eine Postulation zum Bistum Regensburg zu verhelfen, und zwar deshalb, damit nicht das nur für zwei Bistümer erteilte Wählbarkeitsbreve ausgeschöpft und dadurch ein Präjudiz für die eventuelle Wiederholung der Wahl in Lüttich geschaffen werde. Um Schwierigkeiten bei der Konfirmation vorzubeugen, regte Minister von Baumgarten die Wahlformel *eligo et postulo* an, die jedoch vom Domkapitel als unvereinbar mit dem kanonischen Recht abgelehnt wurde.³⁸

Zur erwünschten Postulation kam es freilich nicht. Vielmehr wurde Clemens Wenzeslaus am 27. April mit acht von fünfzehn Stimmen, also mit knappster Mehrheit, zum Fürstbischof von Regensburg gewählt. Sechs Stimmen entfielen auf den Domdekan von Recordin, eine erhielt der Fürstbischof von Passau. Die Publikation des Wahlergebnisses *in loco scrutinii* wirkte auf die Partei des Domdekans wie *ein donnerstreich*. Der Freiherr von Lerchenfeld-Süßbach rief, wie Schneid in Erfahrung brachte, aus: *O Jesu! Das hätte [ich] mir niemalsen eingeildet*.

Hauptverantwortlich für das Scheitern der geplanten Postulation machte der bayerische Wahlkommissar den im Auftrag des Kurfürsten Karl Theodor für den Augsburger Fürstbischof agierenden kurpfälzischen Reichstagsgesandten Friedrich Karl Freiherrn Karg von Bebenburg; er habe *eine der schlechtesten rollen von anfang bis zum end* gespielt. Als diesbezüglich *abtrünnige falsche brüder*, die sich des Wortbruchs gegenüber *grossen herren* schuldig gemacht hätten, benannte Schneid den Dompropst von Lerchenfeld, den Baron von Vöhlin, den Grafen von Lerchenfeld-Köfering, den Baron von Gumpenberg und den Baron von Lerchenfeld-Süßbach. Hinsichtlich der acht standhaft gebliebenen Kapitulare aber fühlte er sich verpflichtet, sie dem Kurfürsten *über alle masen ... unterthänigst anzupreisen*, weil in den zwei letzten Tagen vor der Wahl alle nur erdenklichen Intrigen gesponnen wurden, um einen von den Kapitularen Regal, Preysing und Bernclau der Partei des sächsischen Prinzen zu entziehen. Besonderes Lob verdiene die Standhaftigkeit der Freiherrn von Bernclau und Beroldingen, die sich bis zuletzt jedem Versuch, sie auf die Seite des Domdekans zu ziehen, versagt und in diesem Sinne auch auf ihre Freunde eingewirkt hätten.³⁹

³⁵ Baumgarten an Schneid, München, 19. April 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 311.

³⁶ Baumgarten an Schneid, München, 19. April 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 316f.

³⁷ Näheres hierzu bei Alfred MINKE, Oultremont, Charles Nicolas Alexandre d' (1716–1771), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803 (Anm. 9), S. 334 f.

³⁸ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 212.

³⁹ Schneid an Baumgarten, Regensburg, 28. und 29. März 1763. BayHStA, Kschw 2524, fol. 385–387 und 390 f.

In seinen abschließenden Berichten zum Regensburger Wahlgeschehen vom 28. und 29. April an den Minister Baumgarten brachte Schneid noch zweierlei zum Ausdruck. Zum einen riet er dazu, *finita comedia alles lieber mit stillschweigen zu bedecken, und mit grosmutz kein retentiment gegen die abtrünnige falsche brüder zu bezeigen. Der misslungene antschlag ihrer concepten selbsten, wird ihnen zur straff seyn; und das andenken, daß sie einem so würdigen prinzen entgegen gestanden als ihrem nunmehrigen regenten und fürsten, dan auch ihro churfürstl. Dhlt. ihr freywillig gegebenes wort gebrochen, wird sie öffters schamroth machen, auch mehrmahlen in ihnen eine reü erweken.* Zum zweiten übermittelte Schneid den Wunsch der Wähler des sächsischen Prinzen, Clemens Wenzeslaus möge sich in Bälde persönlich in Regensburg einfinden und rechtschaffene Personen zur stellvertretenden Amtsausübung einsetzen. Sollte er aber gar die Annahme der hiesigen Wahl verweigern, könnte dies *fataler* nicht sein. Dann nämlich würde *alhier nichts anderes als die größte confusion entstehen.*⁴⁰

2. Die Wahlkapitulation und die Annahme der Wahl

Bei den Verhandlungen über die Wahlkapitulation, die schon Ende März begonnen hatten und sich aufgrund der wechselnden Konstellationen bis zum 22. April hinzogen, legte das Domkapitel aus nur allzu verständlichen Gründen besonderes Gewicht darauf, der dem Bistum wie dem Hochstift abträglichen Regierungsweise unter Johann Theodor einen Riegel vorzuschieben. Deshalb wurde der künftige Fürstbischof verpflichtet, für die Zeit seiner Abwesenheit sowohl dem Geistlichen Rat als auch dem Hof- und Kammerrat hinreichende Befugnisse zu übertragen. Die Entscheidungen beider Dikasterien sollten verbindlichen Charakter haben und behalten, unbeschadet freilich des Rechts der Appellation ad superiores.⁴¹

Die Besorgnis der Clementiner im Regensburger Domkapitel wegen der Wahlannahme war nicht unbegründet. Clemens Wenzeslaus hatte ja seine Kandidatur zurückgezogen und war somit ohne sein Wissen, mehr oder minder auch gegen seinen Willen zum Bischof von Regensburg gewählt worden. Um in keiner Weise für die römische Entscheidung in der zwiespältigen Lütticher Wahl ein Präjudiz zu schaffen und sich die Möglichkeit der Akzeptation dieses Bistums offenzuhalten, entschloss er sich daher, mit der Annahme der Regensburger Wahl zu warten und den Papst um die Verlängerung der dreimonatigen Akzeptationsfrist zu bitten, bis in Rom eine Entscheidung in der mit aller Leidenschaft umstrittenen Lütticher Doppelwahl gefallen sei. Clemens XIII. gewährte ihm im Mai die Prorogatio termini ad praestandum consensum mit der Maßgabe, dass die Regensburger Bistumsverwaltung ein im Einverständnis mit Clemens Wenzeslaus vom Kapitel zu erwählender Coadministrator in spiritualibus zu übernehmen habe.⁴² Die Domherren bestellten hierzu den Weihbischof Wolframsdorf, der ohnedies das Amt des Konsistorialpräsidenten bekleidete.

Von jetzt ab war es das Hauptziel der Wettiner Reichskirchenpolitik, mit Hilfe verwandter und befreundeter Höfe die päpstliche Konfirmation für die beiden süd-

⁴⁰ Schneid an Baumgarten, Regensburg, 28. und 29. März 1763. BayHStA, Kschw 2524: fol. 385–387 und 390 f.

⁴¹ Vgl. Norbert FUCHS, Die Wahlkapitulationen der Fürstbischöfe von Regensburg (1437–1802), in: VHVO 101 (1961), S. 5–108, hier S. 67.

⁴² Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 213 f.

deutschen Bistümer zu erwirken und gleichzeitig in Rom eine Clemens Wenzeslaus begünstigende Entscheidung der strittigen Lütticher Wahl herbeizuführen. Doch Letzteres sollte nicht gelingen. Am 20. Dezember 1763 erklärte die Konsistorialkongregation mit sieben gegen drei Stimmen die Wahl Oultremonts zum Fürstbischof von Lüttich für rechtmäßig. Daraufhin nahm Clemens Wenzeslaus am 2. Januar 1764 die Regensburger Wahl an. Ende Mai, vier Wochen nach seiner Priesterweihe und Primiz, hielt er Einzug in die Reichs- und Bischofsstadt, der *überaus solenn war*.⁴³ Vom Hochstift Freising hatte er schon im September 1763 Besitz ergriffen.⁴⁴

3. Der neue Fürstbischof

Der neue Fürstbischof wurde am 28. September 1739 auf Schloss Hubertusburg bei Dresden geboren und am gleichen Tag auf die Namen Clemens Wenzeslaus Hubertus Franziskus getauft.⁴⁵ Er war das 13. von 14 Kindern des sächsischen Kurfürsten Friedrich August II. (1696–1763), der als August III. auch die polnische Königskrone trug, und dessen Gattin Maria Josepha (1699–1757), einer Tochter Kaiser Josephs I. Durch drei seiner Schwestern wurden weitere engste Familienbande zu einflussreichen europäischen Höfen geknüpft: Maria Amalie (1724–1760) vermählte sich mit König Karl III. von Spanien, Maria Anna (1728–1797) mit dem bayerischen Kurfürsten Max III. Joseph und Josepha (1731–1767) mit Ludwig, dem 1765 verstorbenen Dauphin (Kronprinzen) von Frankreich.

Clemens Wenzeslaus wuchs in einer Umgebung auf, die für die augusteische Zeit am sächsischen Hof typisch war: überschäumende Lebens- und Feierfreude, spätbarocke Kunstpflege im kirchlichen wie profanen Bereich und selbstverständlich praktizierte Frömmigkeit in allen Spielarten der Epoche. Noch kaum fünfjährig erhielt er einen eigenen Hofstaat mit einem Aufwand von 8000 Talern jährlich. Neben der französischen Sprache erlernte er die Anfangsgründe des Italienischen und Polnischen und erhielt vor allem eine gute Ausbildung in den musischen Disziplinen. Eine geistliche Laufbahn wurde ihm nicht vorbestimmt. Vielmehr trat er im Verlauf des Siebenjährigen Krieges (1756–1763), als 1759 österreichische Truppen das drei Jahre lang preußisch besetzte Dresden befreiten, mit seinem Bruder Albrecht in die kaiserliche Armee ein, in der er es bis zum Leutnant des Generalfeldmarschalls brachte und an der blutigen Schlacht von Torgau teilnahm. Nach dem Überstehen einer lebensgefährlichen Krankheit am Kaiserhof in Wien entschloss er sich im Januar 1761, den Offiziersrock mit dem geistlichen Gewand zu vertauschen

⁴³ Christian Gottlieb GUMPELZHAIMER, *Regensburg's Geschichte, Sagen und Merkwürdigkeiten von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten in einem Abriss aus den besten Chroniken, Geschichtsbüchern, und Urkunden-Sammlungen*, 4 Bde., Regensburg 1830–1838 (ND 1984), hier 3, S. 1652 f. mit ausführlicher Beschreibung des zeremoniellen Ablaufs. – Nach Joseph LIPF (Hg.), *Oberhirtliche Verordnungen und allgemeine Erlasse für das Bisthum Regensburg vom Jahre 1250–1852*, Regensburg 1853, S. 133, Nr. 575 fand die Possessnahme am 1. Juni 1764 statt.

⁴⁴ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 237–240.

⁴⁵ Zum Folgenden Erwin GATZ, *Klemens Wenzeslaus, Herzog von Sachsen (1739–1812)*, in: DERS. (Hg.), *Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon*, Berlin 1983, S. 388–391; vgl. ferner die Biogramme in den *Lexika*: NDB 3 (1957), S. 282 f. (Leo JUST); BBKL 4 (1992), Sp. 31–34 (Wolfgang Wüst); LThK³ 2 (1994), Sp. 1229 (Erwin GATZ).

– allem Anschein nach aus freien Stücken, da ihm eine militärische Laufbahn schon vorher zuwider geworden war.

Nachdem sich Clemens Wenzeslaus im April 1761 in Warschau die Tonsur und die niederen Weihen hatte erteilen lassen, hoffte er auf eine angemessene Versorgung in der Reichskirche. Doch schlugen zunächst all seine Bewerbungen ungeachtet der einflussreichen verwandtschaftlichen Beziehungen fehl. Das Bistum Passau blieb ihm ebenso vorenthalten wie die Nachfolge des Wittelsbacher Prinzen Clemens August in den Bistümern Köln, Münster, Paderborn, Hildesheim und Osnabrück. Überall ging er bis 1763 leer aus, ehe sich nach dem Tod Johann Theodors die Möglichkeit auftat, in der zweiten Wittelsbacher Sekundogenitur, sprich in den Bistümern Freising, Lüttich und Regensburg zu reüssieren. Zum Zuge kam er aber, wie dargelegt, nur in Freising und Regensburg, während seine Bemühungen im gleichen Jahr 1763 um die zusätzliche Gewinnung von Trient und der Abtei Chiaravalle bei Mailand wiederum scheiterten.

Allerdings gab es da noch das schon seit 1762 in aller Diskretion erörterte Projekt der Koadjutorie mit Nachfolgerecht in Augsburg. Als Clemens Wenzeslaus am 29. April 1764 in der Hauskapelle des Münchener Hofes die Priesterweihe empfing, keineswegs von ungefähr aus der Hand des Augsburger Fürstbischofs Joseph von Hessen-Darmstadt, waren die Weichen für seine Koadjutorwahl bereits gestellt. Das Augsburger Domkapitel vollzog sie am 5. November 1764, nachdem der Heilige Stuhl seiner Kandidatur unter der Bedingung zugestimmt hatte, dass er beim Antritt der Nachfolge in Augsburg auf Freising oder Regensburg verzichtete. Am 10. August 1766 empfing Clemens Wenzeslaus im Dom zu Freising durch den Augsburger Fürstbischof die Bischofsweihe.

Nach der Wahl zum Koadjutor in Augsburg intensivierte das Haus Wettin mit französischer und kurpfälzischer Hilfe seine Bemühungen, dem sächsischen Prinzen eine geistliche Kurwürde zu verschaffen, und zwar fokussiert auf das Kurfürstentum und Erzbistum von Trier. Tatsächlich wurde Clemens Wenzeslaus am 10. Februar 1768 mit großer Stimmenmehrheit zum Nachfolger des Trierer Erzbischofs Johann Philipp von Walderdorff gewählt. Allerdings hätte er gemäß dem Wählbarkeitsbreve für Trier nun unverzüglich auf eines seiner süddeutschen Hochstifte verzichten müssen. Doch gewährte Papst Clemens XIII. in der Konfirmationsbulle vom 14. März – unter anderem auch auf Bitten der beiden Domkapitel – den administrativen Fortbesitz der Hochstifte Freising und Regensburg bis zum tatsächlichen Regierungsantritt in Augsburg. Dann sollte automatisch deren Vakanz eintreten. Der Zeitpunkt hierfür war nur wenige Monate später gekommen. Denn als der Augsburger Fürstbischof Joseph am 20. August 1768 in Schwetzingen starb, trat Clemens Wenzeslaus als Koadjutor *cum jure successionis eo ipso* seine Nachfolge an.

In dieser Situation ersuchte Clemens Wenzeslaus als Inhaber von nun vier Bistümern, von denen er aber gemäß den römischen Verfügungen nur zwei behalten durfte, die Kapitulare von Freising und Regensburg, sich beim Papst für die Retention des jeweiligen Bistums einzusetzen, wobei er die kirchenrechtlich entscheidende Frage, nämlich die nach der *eo ipso facto* eingetretenen Vakanz, geflissentlich mit keinem Wort berührte.⁴⁶ Außerdem setzte er in Rom durch den Agenten Kurtriers alle Hebel in Bewegung, um die Erlaubnis zur ferneren Administration der beiden Hochstifte zu erwirken, unter anderem mit dem Argument, dass sich deren Kumu-

⁴⁶ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 288.

lation in einer Hand angesichts ihrer finanziellen Notlage und der Bedrängnis durch das bayerische Staatskirchentum empfehle. Gleichzeitig ließ er am Kaiserhof in Wien auf eine Retention von Freising und Regensburg hinarbeiten. Doch Maria Theresia sah mit Verweis auf die 1763/64 von Rom erhobenen Einwände gegen die Kumulation von zwei Bistümern keine Möglichkeit, der Retentionsbitte erfolgreich zu entsprechen. Jedoch stellte sie ihre Hilfe für ein Entschädigungsobjekt in Aussicht. Gerne unterstütze sie die Wahl des Ellwanger Fürstpropsts zum Bischof von Regensburg, um dadurch Clemens Wenzeslaus den Weg zu dessen Koadjutorie in Ellwangen zu ebnet.⁴⁷

Da alle Nachrichten aus Rom darin übereinkamen, dass man dort nicht gewillt war, einer Kumulation von mehr als zwei Bistümern zuzustimmen, wurde für die Domkapitel von Freising und Regensburg die Klärung der Frage nach der Vakanz zunehmend drängender, um nicht die dreimonatige Wahlfrist zugunsten des päpstlichen Devolutionsrechts ungenutzt verstreichen zu lassen. Überhaupt schien das freie Wahlrecht gefährdet, denn an der römischen Kurie vertrat man in Übereinstimmung mit führenden Kanonisten und unter Berufung auf die Bestimmungen des Wiener Konkordats die Ansicht, dass die Besetzung der beiden ipso facto erledigten Bistümer dem Papst zustehe. Hingegen sahen die Höfe von Wien und Koblenz „darin einen arglistigen Vorstoß Roms zur Erweiterung seiner Rechte bei der Besetzung der Reichsbistümer“, weil sich der päpstliche Verleihungsanspruch auf die falsche Annahme stütze, „die beiden süddeutschen Hochstifte seien per translationem vakant“,⁴⁸ wohingegen die Besetzung des Erzstifts Trier nicht auf dem Weg einer durch die päpstliche Autorität vorgenommenen Translation erfolgt sei, sondern durch die freie Wahl des dortigen Domkapitels.

Während sich das diplomatische Tauziehen um die strittigen Fragen der Vakanz, der domkapitelschen *electio libera* und des päpstlichen Kollationsrechts noch geraume Zeit hinzog und während in Freising ein vom dortigen Dompropst Ludwig Joseph Freiherrn von Welden entfachter heftiger Kampf um die Vakanzklärung des Bistums und für die Wahlfreiheit des Kapitels tobte,⁴⁹ gab Clemens Wenzeslaus schon im Oktober 1768 sein Bemühen um eine Retention des Regensburger Hochstifts mit Rücksicht auf das Ellwanger Koadjutorieprojekt, das die Höfe von Wien und München zu unterstützen bereit waren, auf. Zwar fiel die definitive Entscheidung der römischen Konsistorialkongregation über die Erledigung der Hochstifte Freising und Regensburg erst am 7. November, jedoch enthielten die etliche Tage zuvor Clemens Wenzeslaus hierfür gewährten Wählbarkeitsindulte die Bedingung, dass er nur eine Wahl annehmen könne, falls er in beiden Hochstiften erneut gewählt werden sollte. Weil aber diese Eligibilitätsbreven auch die Klausel enthielten, dass die erledigten Bistümer dem Heiligen Stuhl zur alleinigen Verfügung anheimgefallen seien, erhob Kaiser Joseph II. hiergegen schärfsten Protest und ließ zugleich die beiden Domkapitel ermahnen, gegen diese dem Reichsrecht höchst abträgliche Klausel in Rom rechtskräftigen Widerspruch einzulegen und sich bei den anstehenden Wahlen das ihnen verbürgte freie Wahlrecht nicht streitig machen zu lassen.⁵⁰

⁴⁷ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 291.

⁴⁸ RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 296.

⁴⁹ Näheres hierzu bei Manfred HEIM, Ludwig Joseph Freiherr von Welden, Fürstbischof von Freising (1769–1788), (Studien zur Theologie und Geschichte 13), St. Ottilien 1994.

⁵⁰ Vgl. HEIM, Welden (Anm. 49), S. 102 f., 108 f.

II. Die Wahl von 1769 – Anton Ignaz von Fugger

1. Das Wahlgesehehen von 1768/69

Bereits am 24. September 1768 hatte das Regensburger Domkapitel von seinem Agenten in Rom die Nachricht erhalten, dass man an der päpstlichen Kurie beide Hochstifte als vakant ansehe. Daraufhin ersuchte es den Kardinaldakar um nähere Erläuterung zur Frage der Erledigung des Bistums und bat gleichzeitig den Kaiser in seiner Eigenschaft als Protector ecclesiae um Schutz gegen eventuelle Verletzungen der konkordatären Kapitelsrechte. Etwa einen Monat später sprach Clemens Wenzeslaus gegenüber dem Kaiserhof seinen Verzicht auf das Hochstift Regensburg aus, indem er erklärte, er wolle mit Rücksicht auf den Fürstpropst von Ellwangen angesichts der erfolgreichen Verhandlungen über die dortige Koadjutorie vom erbetenen Wählbarkeitsbrevé für Regensburg keinen Gebrauch machen.⁵¹ Schon zuvor hatte das Domkapitel in Rom um eine Verlängerung der Wahlfrist gebeten mit der Begründung, dass die Verhältnisse im Bistum wie Hochstift infolge der ständigen Abwesenheit seiner Oberhirten höchst zerrüttet seien und daher die Neuwahl eingehender Überlegungen und Vorbereitungen bedürfe. In seiner Antwort hierauf teilte der Kardinalstaatssekretär Ludovico Maria Torregiani am 9. November mit, der Papst gestatte eine Fristverlängerung von drei Monaten, gab aber zugleich zu verstehen, beim päpstlichen Verzicht auf die Besetzung des Bistums zugunsten des domkapitelischen Wahlrechts handle es sich nicht um einen Verzicht auf das Kollationsrecht an sich, sondern um eine reine Gnadensache, sprich um eine Dispens vom Regelfall. Papst Innozenz XII. habe 1694 bei einer „ganz gleichen Erledigung“ der Regensburger Kirche genauso gehandelt.⁵² Die Klarstellung dieser Rechtsangelegenheit obliege dem innerhalb der Dreimonatsfrist zu erwählenden neuen Bischof.⁵³

Nachdem durch das Schreiben des Kardinalstaatssekretärs trotz der strittigen Äußerung über das päpstliche Kollationsrecht zumindest die freie Wahl zugesichert war, traf das Domkapitel die wichtigsten Maßnahmen für die Interimsregierung. Sie oblag laut Beschluss vom 18. November dem Kapitel als Körperschaft, wobei man den Domdekan von Recordin und den Senior von Vöhlin zu Ökonomen bestellte. Die geistlichen Belange übertrug man unter Verzicht auf die Wahl eines Kapitularvikars gleichfalls korporativ dem Konsistorium unter der Präsidentschaft des Domdekans, dessen ohnedies einflussreiche Position damit stärker denn je war, so dass er im Falle einer Wahl e gremio capituli zweifelsfrei die besten Chancen besaß. Der Wahltermin wurde in der Sitzung vom 2. Dezember auf den 18. Januar festgesetzt.⁵⁴ Dabei galt es bei der Neuwahl vor allem zu unterbinden, dass die Erträge des

⁵¹ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 304 f.

⁵² Hier ist angespielt auf den Kölner Kurfürst-Erbischof Joseph Clemens von Bayern, bei dessen Konfirmation als Fürstbischof von Lüttich Innozenz XII. am 29. September 1694 die Bistümer Regensburg und Freising als vakant erklärte. Dennoch wurde er im Jahr darauf in Regensburg wiedergewählt, allerdings von Rom erst nach langem Zögern am 22. Mai 1699 bedingt bestätigt. Näheres bei Manfred WEITLAUFF, Die Reichskirchenpolitik des Hauses Bayern unter Kurfürst Max Emanuel (1679–1726). Vom Regierungsantritt Max Emanuels bis zum Beginn des Spanischen Erbfolgekrieges (1679–1701) (Münchener Theologische Studien, I. Historische Abteilung 24), St. Ottilien 1985.

⁵³ Vgl. MEISSNER, Fugger (Anm. 1), S. 134.

⁵⁴ BZAR, BDK 9340 (DKProt 1768–1769), 18. November und 2. Dezember 1768; vgl. MEISSNER, Fugger (Anm. 1), S. 135 f.

Hochstifts weiterhin für die Aufwendungen eines auswärtigen Fürsten erhalten mussten, und zugleich sicherzustellen, dass die längst überfällige Instandsetzung der bischöflichen Residenz in den kommenden Jahren bewerkstelligt werde. Außerdem hatte der künftige Regent der fortwährenden und unter Clemens Wenzeslaus forcierten Beeinträchtigung der hochstiftischen Herrschaft Donaustauf seitens der kur-bayerischen Behörden einen Riegel vorzuschieben und nach Möglichkeit einen Schiedsspruch des Hofrats in Wien zu erwirken, der ihre Reichsunmittelbarkeit außer Frage stellte. Aufgrund all dessen und der unbedingt notwendigen Präsenz vor Ort herrschte bei den Kapitularen noch stärker als 1763 die Tendenz vor, einen Bischof aus den eigenen Reihen zu wählen, wofür der 71jährige Domdekan als Präsident des Hof- und Kammerrats wie des Konsistoriums am meisten prädestiniert erschien. Was dem Grafen von Recordin freilich bei allem Geschick und Ehrgeiz fehlte, waren einflussreiche Verbindungen zu den relevanten auswärtigen Instanzen, vor allem nach München und Wien.⁵⁵

Über sie verfügte jener Bewerber, der sich nur drei Tage nach der offiziellen Bekanntgabe der Vakanz dem Kapitel empfahl: der Ellwanger Fürstpropst Anton Ignaz Reichsgraf Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn.⁵⁶ Er verwies in seinem Schreiben vom 21. November 1768 der Kürze halber auf seine Bewerbung vom 20. März 1763 und versicherte erneut, dass er keineswegs mit einem würdigen Kandidaten im Gremium des Kapitels konkurrieren wolle, aber bereitwillig dem Verlangen entsprechen werde, alljährlich für längere Zeit in Regensburg zu residieren. Als Verhandlungsführer benannte er seinen Reichstagsgesandten Valentin von Emerich. Kaum dass das Kapitel geantwortet hatte, man wisse um die Verdienste Fuggers und werde ihn selbstverständlich in das Skrutinium einbeziehen, erhielt der Domdekan verschiedene Empfehlungsschreiben für Anton Ignaz. Der bayerische Kurfürst Max Joseph war zunächst gewillt gewesen, auf Bitten seiner Schwester, der sächsischen Kurfürstinwitwe Marie Antonie, für einen ihrer Söhne einzutreten. Doch ließ er sich durch seinen Konferenzminister von Baumgarten, einen Vetter Fuggers, zu dessen Unterstützung herbei und beauftragte den Reichstagsgesandten von Schneid, für Fugger beim Domdekan vorstellig zu werden. Einen gleichen Auftrag erhielt der pfälzische Komitialgesandte Karg von Bebenburg durch den Kurfürsten Karl Theodor in Mannheim. Unterstützung für Fugger kam natürlich aus dem sattsam bekannten Grund seitens des Trierer Kurfürst-Erzbischofs Clemens Wenzeslaus und nach einigem Zögern auch vom Wiener Hof, der am 8. Dezember den Reichsgrafen August Friedrich von Seydewitz zum kaiserlichen Wahlkommissar ernannte mit der Weisung, sich zwar öffentlich nach bisheriger Gepflogenheit für keinen Kandidaten besonders einzusetzen, insgeheim aber den Ellwanger Fürstpropst zu favorisieren.⁵⁷

Anders als 1763 für Clemens Wenzeslaus bereitete Schneid die Stimmenwerbung für Fugger, bei der ihm wiederum sein Sohn Valentin Anton wertvolle Dienste leistete, angesichts der mehrfachen hochrangigen Befürwortung keine besonderen

⁵⁵ Vgl. FUCHS, Wahlkapitulationen (Anm. 41), S. 67.

⁵⁶ Siehe zu ihm neben HAUSBERGER, Fugger-Glött (Anm. 24), und MEISSNER, Fugger (Anm. 1), jetzt vor allem: Johann GRUBER, Anton Ignaz Fugger als Fürstbischof von Regensburg (1769–1787), in: VHVO 127 (1987), S. 185–199; DERS., Anton Ignaz von Fugger, Fürstbischof von Regensburg (1769–1787), in: BGBR 23/24 (1989), S. 404–412.

⁵⁷ Vgl. zum ganzen Abschnitt: RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 305; MEISSNER, Fugger (Anm. 1), S. 135–138.

Schwierigkeiten. Die anfänglich beträchtliche Anzahl der Gremialisten, auf deren Stimmen neben dem Domdekan der Kapitular Franz Korbinian Sigismund Graf von Königsfeld große, aber vergebliche Hoffnung gesetzt hatte, sah sich alsbald mehrheitlich zum Anschluss an die Partei Fuggers genötigt. Zwar kam es, wie fast bei jeder Wahl, kurz zuvor noch zu einem Störmanöver, auf das gleich zurückzukommen sein wird. Doch wurde dieses geschickt abgewehrt, so dass Anton Ignaz von Fugger am 18. Januar 1769 schon beim ersten Wahlgang elf von fünfzehn Stimmen erhielt und demzufolge mit einem Ergebnis zum neuen Fürstbischof von Regensburg gewählt wurde, das in Ermangelung des erwirkten Wählbarkeitsbrevés selbst für eine Postulation ausgereicht hätte. Wie der Komitialgesandte Schneid noch am Wahltag von seinem Sohn und dem Baron Etzdorf erfuhr, haben sich der Dompropst von Lerchenfeld, der Domdekan von Recordin, der Freiherr von Gumpenberg und der Graf von Lerchenfeld-Köfering gegen Fugger entschieden. Gumpenberg erhielt eine Stimme, und zwar die von Recordin, Recordin aber die Stimmen der drei anderen.⁵⁸

Das angedeutete Störmanöver wurde von etlichen Gremialisten unter der Regie des Domdekans initiiert und bestand darin, dass man gegen Fugger den Vorwurf der Simonie erhob mit der Begründung, er habe sich über seinen Vetter, den kurfürstlichen Konferenzminister von Baumgarten, die Unterstützung des Münchener Hofes durch allerhand Versprechungen erkaufte beziehungsweise erschlichen. Der Betroffene verwahrte sich mit Schreiben vom 26. Dezember 1768 energisch und auch mit Erfolg gegen einen derartigen Vorwurf, denn unterm 30. Dezember findet sich im Protokollbuch des Kapitels der Eintrag: *Gleichwie mehrere herren capitulares sich geäußert, wie ihnen von solchen anstößigen verprechen nichts bekannt, so wünscht und hoffet man, daß die fürstlich Ellwangische stimm-werbung auch weiters innozent und unanstößig verbleibe.*⁵⁹ Trotzdem brachte der Domdekan wenige Tage vor der Wahl das Problem der Simonie noch einmal ins Spiel, indem er seine Mitkapitulare an die im Wahleid enthaltene Formulierung *precibus sive per se, sive per alium factis* erinnerte, die jeden Wähler verpflichte, seine Entscheidung frei von aller äußeren Beeinflussung zu treffen. Daraufhin ließ Schneid über einen Vertrauensmann den Domprediger bitten, er möge bei seiner Exhorte vor der Wahl *das jurament mittels einer canonischen distinction in etwas erleutern* und dabei insbesondere deutlich machen, *daß ein mercklicher unterschied inter preces licitas, et preces simoniacas bestehe; letztere seien unerlaubt, und unzulässig, erstere aber keines weegs sündhafft.*⁶⁰ Der Domprediger, bis 1773 herkömmlich ein Presbyter des Regensburger Jesuitenkollegs, leistete dieser Bitte bereitwillig und offenbar auch überzeugend Folge.⁶¹

⁵⁸ Schneid an Baumgarten, Regensburg, 19. Januar 1769. BayHStA, Kschw 2525, fol. 338–343.

⁵⁹ BZAR, BDK 9340 (DKProt 1768–1769), 30. Dezember 1768; vgl. MEISSNER, Fugger (Anm. 1), S. 140.

⁶⁰ MEISSNER, Fugger (Anm. 1), S. 140 bezieht sich auf FUCHS, Wahlkapitulationen (Anm. 41), S. 68, wenn er schreibt, der Domprediger habe zwischen „preces illicitae“ und „preces simoniacaee“ unterschieden, was schwerlich einen Sinn macht. Warum sollte bei einer noch so probabilistischen Distinktion, auf die sich die Gesellschaft Jesu durchaus verstand, makelfrei sein, was unerlaubt ist? Nein, der einschlägige Quellentext bezeichnet natürlich die „preces licitae“ als nicht „sündhaft“.

⁶¹ Schneid an Baumgarten, Regensburg, 19. Januar 1769. BayHStA, Kschw 2525, fol. 338–343; vgl. FUCHS, Wahlkapitulationen (Anm. 41), S. 68.

In seinem Bericht vom 19. Januar an Baumgarten wartete Schneid noch mit etlichen *anecdotes* bezüglich der zusammengeschmolzenen Partei der Gremialisten auf. Sie hatte unter anderem am Vortag der Wahl verschiedene Domkapitulare, die zur Wahl Fuggers entschlossen waren, in das Gesandtenpalais des Grafen von Palm *auf ein spiel und souppe* gelockt, um sie bei dieser Gelegenheit auf ihre Seite zu ziehen, was aber gründlich misslang. Ja, der Baron von Etdorf erhielt sogar *noch nachts 11 Uhr, als er schon im beth gelegen, von h.ⁿ dom-probsten einen brief ... , worinnen die warnung, morgigen tags keine sacrilegische meß zu lesen, ausgedruckt ware*. Doch er blieb wie alle anderen standhaft. Zum Wahlerfolg des Ellwanger Fürstpropsts trug nicht zuletzt der Vortrag bei, den der kurbayerische Reichsgesandte in seiner Eigenschaft als Wahlkommissar vor dem versammelten Kapitel hielt und der nach eigenem Bekunden *bey dem mehresten theil, und unsern sammtlich gut gesinnten beyfall* fand.⁶² Sein auf Fugger bezugnehmender Passus lautete:

*Da ihre churfürstl. Dhlt. die zu einem geistlich fürstlichen vorsteher, oberhirten und haubt dieser ansehnlichen cathedral-kirchen erforderliche begabnüssen, und eigenschafften in dem gemüth des von ihro bekanntlich schon belobten hohen fürstlichen candidati vereinbahret anzutreffen glauben, dessen auch aus seiner geführten zeitherigen so löblich, als ruhmvollen regierung überzeugt seyn können, so hätten höchstdieselbe um so minder anstehen wollen, die vorzügliche qualitäten, und tugenden dieses hohen reichsfürstens, und zwar ins besondere dessen leuthseelig- und fromkeit, gros-muth, und seelen-eifer, auch exemplarischen lebenswandel in der vollkommestn maas durch mich einem regierenden hochwürdigem dom-capitul anpreisen zu lassen, jedoch ohnverfänglich, und ohne die freye canonische wahl auch nur im mindesten andurch zu beschräncken, welches in allweeg vorhin ihro churfürstl. Dhlt. zartesten gewissen, und reinester absicht eigen, und gemäs seyn will.*⁶³

Wie schon angedeutet, hatte Clemens Wenzeslaus nur auf die Geltendmachung seines Eligibilitätsbrevés für Regensburg zugunsten Fuggers verzichtet, weil er mit ihm ein Tauschgeschäft vereinbart hatte: Fugger sollte ihm nach seiner Wahl zum Fürstbischof von Regensburg zur Koadjutorie mit Nachfolgerecht in der wesentlich einträglicheren Fürstpropstei Ellwangen verhelfen. Diese Gegenleistung wurde bereits im Jahr darauf erbracht. Am 30. April 1770 erfüllte das Ellwanger Kapitulum nach zähen Verhandlungen den Wunsch des Fürstpropsts und wählte Clemens Wenzeslaus zu dessen Koadjutor und Nachfolger. Am 1. November 1777 verzichtete Fugger, mittlerweile fast gänzlich erblindet, auf die Administration der Fürstpropstei zugunsten seines Koadjutors, wobei er sich zwei Drittel der Einkünfte vorbehielt.⁶⁴ Zehn Jahre später, mit dem Tod Fuggers am 15. Februar 1787, konnte der Kurfürst-Erzbischof von Trier und Fürstbischof von Augsburg dann auch den Titel der Fürstpropstei Ellwangen in seine Titulatur aufnehmen. „Dass der [Wettiner] Prinz in einem förmlichen Handel mit Fugger in dieses Amt gekommen ist, mag heute unverständlich sein. Doch zeigt dies eine Realität, mit der man in der Germania Sacra gelebt hat – leben konnte und leben mußte.“⁶⁵ Übrigens wirkte sich die

⁶² Schneid an Baumgarten, Regensburg, 19. Januar 1769. BayHStA, Kschw 2525, fol. 338–343.

⁶³ Vortrag des Wahlkommissars Schneid. BayHStA, Kschw 2525, fol. 344–355.

⁶⁴ Vgl. MEISSNER, Fugger (Anm. 1), S. 158–160.

⁶⁵ Rudolf REINHARDT, Die Koadjutorie mit dem Recht der Nachfolge in der neuzeitlichen Reichskirche. Mit einem Ausblick auf die Fürstpropstei Ellwangen, in: Ellwanger Jahrbuch 31 (1985/86), S. 13–43, hier S. 32.

Koadjutorie von Ellwangen für Clemens Wenzeslaus insofern als nachteilig aus, als sie den Aufstieg zu weiteren hohen Kirchenwürden blockierte.⁶⁶

2. Die Wahlkapitulation

Zur Erörterung und Unterzeichnung der Wahlkapitulation entsandte das Domkapitel den Dekan Recordin und den Senior Vöhlin nach Ellwangen. Die am 3. Februar verabschiedeten Bestimmungen dieser Kapitulation lehnten sich eng an frühere Vereinbarungen an, verlangten dem Erwählten aber einige weitere Zusicherungen ab.⁶⁷ Durch Artikel 30 wurde der neue Bischof verpflichtet, den Bischofshof zu restaurieren. Artikel 47 brachte den Wunsch zum Ausdruck, dass er den größten Teil des Jahres in Regensburg residiere. Der Artikel 55 nahm auf die seit 1766 beim Reichshofrat in Wien anhängige Klage über die Beeinträchtigung der Herrschaft Donaustauf durch Kurbayern Bezug und machte es Fugger zur Auflage, diesbezüglich eine baldige Entscheidung zugunsten des Hochstifts zu erwirken und sich mit ganzer Energie gegen die bayerischen *attentata* zur Wehr zu setzen. Neu war auch die Forderung des Artikels 34, jährlich einen Beitrag von 200 Gulden für die Kirchenmusik im Dom zur Verfügung zu stellen.⁶⁸

Anton Ignaz von Fugger, dessen päpstliche Bestätigung als Bischof von Regensburg sich wegen des Pontifikatswechsels bis zum 12. Juni 1769 verzögerte – sie trug seinem Wunsch nach Beibehaltung der Ellwanger Prälatur und der Kölner Kanonikate Rechnung –, unterzeichnete die Wahlkapitulation am 5. August. Am 1. September fand er sich persönlich in Regensburg ein und ergriff am 5. des Monats von Bistum und Hochstift feierlich Besitz. Die Bischofsweihe erteilte ihm, wie schon 1756 die Benediktion zum Abt, am 17. September sein älterer Bruder, der Konstanzer Weihbischof Franz Karl Joseph Reichsgraf Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn.⁶⁹

Damit hatte Regensburg nach rund hundert Jahren wieder einen vor Ort präsenten Oberhirten, der die Pontificalien in eigener Person vornehmen konnte, und zudem einen Regenten, der sich das Doppelamt des Fürsten und Bischofs gleichermaßen angelegen sein ließ. Auf welche Weise und mit welcher Intensität Fugger seine Kraft sowohl der Förderung des religiösen Lebens in der ausgedehnten Diözese als auch der Sicherung des bescheidenen Hochstifts gewidmet hat, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Es genügt der Hinweis auf die fundierte Skizze seines Lebens und Wirkens aus der Feder von Johann Gruber, die im Doppelband 23/24 der „Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg“ publiziert ist.⁷⁰ Was aber noch kurz angesprochen werden soll, ist die mit den Bischofswahlen von 1763 und 1769 einhergehende Institutionalisierung des bayerischen Wahlkommissariats.

⁶⁶ Vgl. RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 328 f.; GATZ, Klemens Wenzeslaus (Anm. 45), S. 389.

⁶⁷ Wahlkapitulation vom 3. Februar mit Originalrevers, unterzeichnet am 5. August 1769. BZAR, ADK 92.

⁶⁸ Vgl. FUCHS, Wahlkapitulationen (wie Anm. 42), S. 69; MEISSNER, Fugger (wie Anm. 1), S. 146.

⁶⁹ Vgl. HAUSBERGER, Fugger-Glött (wie Anm. 25), S. 135. – Zum Konstanzer Weihbischof siehe Rudolf REINHARDT, Fugger-Glött von Kirchberg und Weißenhorn, Franz Karl Joseph Reichsgraf (1708–1769), in: GATZ, Bischöfe 1648–1803 (Anm. 9), S. 136.

⁷⁰ Siehe Anm. 56.

3. Zum bayerischen Wahlkommissariat

Das 1583 zwischen dem bayerischen Herzog Wilhelm V. und den Bischöfen der Salzburger Kirchenprovinz abgeschlossene Konkordat, in dem Rahmenbedingungen für das künftige Verhältnis von Staat und Kirche vereinbart wurden, sah die Beteiligung einer landesherrlichen Kommission bei Prälaturenwahlen in den Klöstern der Benediktiner, Zisterzienser, Augustinerchorherren und Prämonstratensern vor. Offenbar in Anlehnung daran festigte sich mit der Steigerung des Staatskirchentums das Verlangen nach erhöhter Einflussnahme auf die mit ihrem Jurisdiktionsbereich in bayerisches Territorium übergreifenden Bistümer. Zwar sind diesbezügliche Bestrebungen zur Errichtung eines eigenen, das ganze wittelsbachische Herrschaftsgebiet umfassenden Landesbistums schon im 17. Jahrhundert gescheitert. Aber das politische Ziel, die exterritorialen Bischofsgewalten der landesherrlichen Kontrolle zu unterwerfen, verlor man gleichwohl nicht aus dem Auge. Einen gangbaren Weg, ihm wenigstens ein Stück weit näher zu kommen, sahen die juristischen Berater des Kurfürsten Max Joseph, allen voran ein Peter Osterwald, in der Entsendung von Kommissaren auch zu den Bischofswahlen. Ihre Aufgabe sollte es sein, „dem Münchener Hof ein entscheidendes Mitspracherecht und vielleicht sogar ein den kaiserlichen Wahlkommissaren nachgebildetes Exklusivrecht zu sichern“.⁷¹

Für Regensburg schlug sich die Absicht, einen kurbayerischen Wahlkommissar mit konkurrierenden Vollmachten zum kaiserlichen zu entsenden, erstmals 1763 in den Akten nieder, und zwar in einem Schreiben des Ministers Baumgarten an den mit der Wahlwerbung betrauten Reichstagsgesandten Schneid vom 6. April.⁷² Baumgarten begründete diese Absicht mit dem Herkommen seit unvordenklichen Zeiten, konkret mit Verweis auf Vorgänge des hohen und späten Mittelalters sowie des 16. Jahrhunderts. Schneid erachtete aber die vom Minister geltend gemachten Belege als wenig tragfähig, und da sich zum damaligen Zeitpunkt die Wahlwerbung für Clemens Wenzeslaus ohnedies heikel genug gestaltete, unterblieb die Entsendung eines eigenen Kommissars, um nicht den Erfolg des Wettiners zu gefährden beziehungsweise um nicht – so die treffliche bildhafte Formulierung hierfür – *das Kind aus der Wiege zu werfen*.⁷³

Während somit die Frage des Wahlkommissariats 1763 in der Schwebe blieb, wurde sie 1768/69 einer positiven Entscheidung zugeführt. Kurbayern verlangte jetzt gegenüber dem Domkapitel, dass der Komitialgesandte Freiherr von Schneid als Wahlkommissar anerkannt und dem kaiserlichen Kommissar von Seydewitz als gleichberechtigt an die Seite gestellt werde. In einer zwanzig Paragraphen umfassenden Denkschrift der Regierung vom 4. Januar 1769, betitelt „Vom Baiarischen Herkommen in Beschickung der Regensburger Bischofswahlen“, ⁷⁴ nahm man das Recht zur Entsendung von Wahlkommissaren für Salzburg, Passau, Freising und Regensburg in Anspruch. Begründet wurde es mit der natürlichen Schirmherrschaft Bayerns über die genannten Bistümer, die aus zweierlei Tatsachen resultiere: zum einen daraus, dass sie sich größtenteils über bayerisches Herrschaftsgebiet erstrecken, zum anderen daraus, dass sie von bayerischen Fürsten gestiftet wurden und deshalb

⁷¹ RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), S. 356.

⁷² Vgl. zum Folgenden: RAAB, Clemens Wenzeslaus (Anm. 1), 355–359; MEISSNER, Fugger (Anm. 1), S. 142–144.

⁷³ Zitiert nach RAAB, Clemens Wenzeslaus (wie Anm. 1), S. 358.

⁷⁴ BayHStA, Kschw. 2525, fol. 201–213.

der nicht verjähren ewigen Oberaufsicht ihrer Sukzessoren unterliegen.⁷⁵ Auch mit Präzedenzfällen und historischen Belegen wartete die Denkschrift auf. So wurde darauf hingewiesen, dass bei den Regensburger Bischofswahlen von 1598 (Fugger), 1600 (Hausen), 1662 (Herberstein), 1663 (Törring-Stein), 1666 (Thun) und 1668 (Albrecht Sigmund von Bayern) jeweils bayerische Wahlbeobachter präsent gewesen seien.

Natürlich versuchte das Domkapitel, sich gegen die Beeinträchtigung seiner Unabhängigkeit zur Wehr zu setzen. Der Domdekan von Recordin wies den Anspruch der Münchener Regierung rundweg zurück mit dem Argument, allein dem Kaiser gebühre kraft seiner Schirmherrschaft als Defensor ecclesiae die Entsendung eines Wahlkommissars⁷⁶, worin ihn auch Seydewitz bestärkte, der seinerseits erklärte, einen kurbayerischen Kommissar könne er nicht zulassen. Gleichwohl zeigte sich das Kapitel schließlich den bayerischen Wünschen nolens volens gefügig, um das nachbarschaftliche Einvernehmen nicht aufs Spiel zu setzen. Somit konnte der Komitialgesandte von Schneid zuletzt doch noch die Rechte seines kurfürstlichen Herrn als Wahlkommissar vertreten, wie der oben ausschnittsweise zitierte Vortrag vor dem versammelten Kapitel bezeugt. Freilich blieb der Anspruch auf das kurbayerische Wahlkommissariat zwischen Wien und München weiterhin umstritten und erst recht das damit verbundene Zeremoniell. Das Wahlgeschehen von 1787 ist dafür ein sprechender Beleg.⁷⁷ Bei der letzten Regensburger Bischofswahl im Jahr 1790 erledigte sich dann das Problem der seit 1769 konkurrierenden Wahlkommissariate von selbst, weil Kurfürst Karl Theodor nach dem Tod Kaiser Josephs II. als Reichsvikar befugt war, neben den pfalzbayerischen auch die kaiserlichen Rechte wahrzunehmen.⁷⁸

⁷⁵ Vgl. FUCHS, Wahlkapitulationen (Anm. 41), S. 68.

⁷⁶ Vgl. Helmut FLACHENECKER, Wittelsbachische Kirchenpolitik in der Frühen Neuzeit. Beobachtungen zur Funktion bayerischer Wahlkommissare bei Bischofswahlen, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 56 (1993), S. 299–316, hier S. 315.

⁷⁷ Näheres im Abschnitt „Die Wahlkommissare“ bei Friedegund FREITAG, Max Prokop von Törring-Jettenbach als Fürstbischof von Regensburg (1787–1789) und Freising (1788–1789) (BGBR, Beiband 16), Regensburg 2006, S. 32–43.

⁷⁸ Siehe hierzu meinen nachstehenden Beitrag „Kein Ruhmesblatt ...“.